



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## Protokollauszug Sitzung des Ausschusses für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten vom 23.04.2024

---

---

**TOP 5.    Entwicklung Ausstattung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz  
zur Kenntnis genommen  
2024/097**



LANDKREIS LÜNEBURG

# Entwicklung Ausstattung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

Kreisverband Lüneburg e.V.



Arbeiter-Samariter-Bund

**DLRG**  
Lüneburg

# „Katastrophenschutz“ – eine Pflichtaufgabe der unteren Katastrophenschutzbehörde

## § 2

### Katastrophenschutzbehörden

(1) <sup>1</sup>Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim (untere Katastrophenschutzbehörden). <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). <sup>3</sup>Obere Katastrophenschutzbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. <sup>4</sup>Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

- **Oberste Katastrophenschutzbehörde** = Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI)
- **Obere Katastrophenschutzbehörde** = Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK)
- **Untere Katastrophenschutzbehörde** = Landkreise und kreisfreie Städte



# „Katastrophenschutz“ – eine Pflichtaufgabe der unteren Katastrophenschutzbehörde

## § 14 Mitwirkung

(1) Einheiten und Einrichtungen öffentlicher Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie als solche von der für ihren Standort zuständigen Katastrophenschutzbehörde erfasst sind.

(2) <sup>1</sup>Einheiten und Einrichtungen privater Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihr Träger die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. <sup>2</sup>Die Eignung wird durch die Katastrophenschutzbehörde festgestellt. <sup>3</sup>Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn die Eignung bereits nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350), gegeben ist. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Feststellung besteht nicht.



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

Kreisverband Lüneburg e.V.



Arbeiter-Samariter-Bund

**DLRG**  
Lüneburg



# „Katastrophenschutz“ – eine Pflichtaufgabe der unteren Katastrophenschutzbehörde

## § 31 Kostenträger

(1) <sup>1</sup>Die unteren Katastrophenschutzbehörden tragen die Kosten des Katastrophenschutzes, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Die Kosten werden im Rahmen des Finanzausgleichs gedeckt.

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen und privaten Träger tragen die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten. <sup>2</sup>Die Kosten der Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 trägt das Land. <sup>3</sup>Die unteren Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

## Zuwendungen des Landkreises Lüneburg

- für Ausstattungen und Gerätschaften
- für Katastrophenschutz-Fahrzeuge



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## **Fachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz**

Sascha Westermann

Telefon 04131 26-1272

E-Mail: [sascha.westermann@landkreis-lueneburg.de](mailto:sascha.westermann@landkreis-lueneburg.de)

## **Landkreis Lüneburg**

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Telefon 04131 26-0

Telefax 04131 26-1466

[www.landkreis-lueneburg.de](http://www.landkreis-lueneburg.de)

